

Statuten des Vereins

Turnverband Kanton Bern (TKB)

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Turnverband Kanton Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nidau BE.

Art. 2 Zweck

¹ Der TKB

- a. fördert und verbreitet im Kanton Bern den Turnsport aller Alters-, Fähigkeits- und Leistungsstufen;
- b. vereint die Turnverbände im Kanton, um ihre gemeinsamen Tätigkeiten und Bemühungen zu koordinieren und zu unterstützen;
- c. pflegt und fördert den Kontakt zur Öffentlichkeit und anderen Kantonen.
- d. fördert den Breiten- und den Leistungssport;
- e. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend;
- f. gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Gebieten und Stufen;
- g. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Turn- und Sportverbänden und zur Öffentlichkeit.

² Der TKB ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

Art. 4 Ethik-Charta

¹ Der TKB setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, er handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

² Der TKB anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

³ Der TKB unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

⁴ Der TKB anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten und den einschlägigen Reglementen.

⁵ Die Mitglieder des TKB sind verpflichtet, sämtliche oben aufgeführten Grundlagen anzuerkennen und die entsprechenden Regelungen im Zusammenhang mit der Ethik-Charta einzuhalten.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Der TKB besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen.

² Zukünftige Mitglieder des TKB sind Turnverbände aus dem Kanton Bern.

³ Der TKB kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds in den TKB erfolgt auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der Statuten durch die Delegiertenversammlung.

Art. 7 Austritt

¹ Der Austritt aus dem TKB erfolgt durch schriftliche Mitteilung mindestens drei Monate vor Ablauf des Verbandsjahres an den Vorstand.

² Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen oder Beschlüsse des TKB verstossen, können ausgeschlossen werden.

² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der Delegiertenversammlung traktandiert ist und der Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig, so weit die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TKB keine Einschränkungen vorsehen.

² Die Verbände können der Delegiertenversammlung Anträge unterbreiten. Dieses Recht steht den Gönner nicht zu.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Verbände verpflichten sich

a. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des TKB einzuhalten;

- b. die Ziele und Bestrebungen des TKB zu fördern und die Verbandsleitung in ihren Bemühungen zu unterstützen;
- c. einen, lebendigen und vielseitigen Turn-, Sport- und Vereinsbetrieb anzustreben;
- d. die Mitgliederbeiträge fristgerecht abzuliefern;
- e. an der Delegiertenversammlung und an Konferenzen teilzunehmen;
- f. ihre Mitglieder zur Teilnahme an Kursen, Anlässen und Wettkämpfen anzuhalten;
- g. den Mitgliederbestand weisungsgemäss und wahrheitsgetreu zu erheben;
- h. dem TKB-Verbandsvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11 Pflichten des TKB gegenüber den Mitgliedern

¹ Der TKB wahrt die Interessen der Mitglieder auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene. Er berät und unterstützt sie in Vereins- und Verbandsangelegenheiten.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des TKB sind:

- A) die Delegiertenversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Revisionsstelle;
- D) die Kommissionen;
- E) die Geschäftsstelle;

A) Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Verbände;
- b. den Mitgliedern des Vorstandes;
- c. den Mitgliedern der Kommissionen.

Art. 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens drei Wochen vorher schriftlich. Die Versammlung wird vom Vorstand geleitet.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Verbände, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Delegiertenversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, schriftlich.

³ Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Verbände.

Art. 15 Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des TKB und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- b. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts;
- c. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Wahl des Vorstandes;
- e. Wahl der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Beschlussfassung über Anträge;
- h. Beschlussfassung über Statuten und Reglemente;
- i. Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die Delegierten der Verbände.

² Jeder Verband hat Anrecht auf 3 Delegierte.

Art. 17 Antragsrecht

Das Antragsrecht besitzen alle Teilnehmer der Delegiertenversammlung, ausser die Gönner, Gäste und der TKB-Vorstand.

Art. 18 Anträge

¹ Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

² Später eintreffende Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der Stimmberchtigten sich damit einverstanden zeigen.

Art. 19 Verfahren

- ¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen immer offen.
- ² Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- ³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁴ Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a. Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. Teil- oder Totalrevision der Statuten;
 - c. Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind.

B) Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Ihm gehören im Minimum folgende Ressorts an:
 - a. Co-Präsidium
- ² Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten.
- ³ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf jedoch 12 Jahre nicht überschreiten.
- ⁴ Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Während der Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Art. 21 Konstituierung, Vertretung

- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Reglement ordnet die rechts-gültige Unterschrift für den TKB.

Art. 22 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den

Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 23 Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während des Amtsjahres kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten Delegiertenversammlung.

Art. 24 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen.

² Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder.

³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 Kompetenzen und Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des TKB und vertritt den TKB gegenüber Dritten.

² Ein durch die Delegiertenversammlung genehmigtes Reglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des Vorstandes fest.

³ Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. er trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich;
- b. er legt die strategischen Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus;
- c. er beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet sie;
- d. er führt die an der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse aus;
- e. er überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- f. er wählt die Leiter der Kommissionen;
- g. er plant und verwaltet die Finanzen;
- h. er überwacht die Einhaltung des Budgets;
- i. er wählt das Personal der Geschäftsstelle; Die Auswahl und Einstellung des Personals obliegen bei Bedarf dem Vorstand.
- j. er delegiert den Vollzug von Verbandsgeschäften und unterstützt und überwacht diese bei ihrer Tätigkeit.

⁴ In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

⁵ Die Kompetenzen und Aufgaben der Vorstandsressorts sind in Reglementen festgehalten.

C) Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

¹ Der Verein wählt eine Revisionsstelle, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes handeln.

² Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

⁴ Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

D) Kommissionen

Art. 27 Bildung Kommissionen

¹ Für besondere oder wiederkehrende Aufgaben können durch den Vorstand weitere Kommissionen gebildet werden.

² Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und diesem gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden für jede Kommission in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Kommission durch den Vorstand genehmigt wird.

E) Geschäftsstelle

Art. 28 Geschäftsstelle

Die ordentlichen Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsstelle geführt. Diese besteht aus dem vom Vorstand eingesetzten und notwendigen Personal. Die Aktivitäten und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem separaten Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 29 Finanzpolitik

Der TKB betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Er überwacht die Kosten sorgsam und vertritt eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Die finanziellen Mittel sollen vor allem zugunsten der Dienstleistungen des TKB für seine Mitglieder eingesetzt werden.

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen des TKB bestehen insbesondere aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Gönnerbeiträgen;
- c. Erträgen aus eigenen Veranstaltungen;
- d. Erträgen aus dem Verbandsvermögen;
- e. Subventionen;
- f. Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 31 Mitgliederbeiträge

¹ Bei Eintritt eines Turnverbandes in den TKB ist ein einmaliger Beitrag von CHF 4'000.- zu entrichten.

² Die Verbände bezahlen an den TKB einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

² Die Mitgliederbeiträge werden jeweils mit der Budgetvorlage an der Delegiertenversammlung für das kommende Verbandsjahr festgelegt.

Art. 32 Ausgaben

¹ Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

² Der Vorstand und die Kommissionen entscheiden über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 33 Verbandsjahr und Rechnungsjahr

¹ Das Verbandsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 34 Haftung

Für die Verpflichtungen des TKB haftet ausschliesslich sein Verbandsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 35 Datenschutz und -sicherheit

¹ Der TKB beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abzugeben haben.

³ Weitere Bestimmungen regelt die Datenschutzerklärung des TKB.

Art. 36 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 37 Auflösung

¹ Die Auflösung des TKB kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit einem Mehr von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 38 Nicht geregelte Fälle

Enthalten diese Statuten keine Regelung, so entscheidet der Vorstand. Der Entscheid ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 39 Inkrafttreten

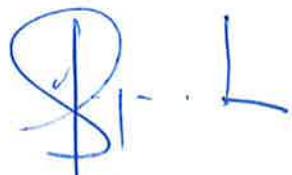
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TKB in Kraft.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TKB vom 10. November 2025 in Nidau genehmigt worden.



Marion Zbinden

Präsidentin



Samuel Morgenthaler

Präsident